



**ALLGEMEINE  
BESTIMMUNGEN**

**2012**

## INHALT

TEIL I - Rechts- und Verwaltungsvorschriften .....	3
Artikel 1 - Referenzdokumente.....	3
Artikel 2 - Zuständige Kommissionsdienststelle und Schriftverkehr.....	3
Artikel 3 - Teilnehmer .....	4
Artikel 4 - Aufgaben und Pflichten des koordinierenden Empfängers.....	4
Artikel 5 - Aufgaben und Pflichten der assoziierten Empfänger.....	5
Artikel 6 - Gemeinsame Pflichten des koordinierenden Empfängers und der assoziierten Empfänger.....	5
Artikel 7 - Kofinanzierer.....	6
Artikel 8 - Unterauftragnehmer .....	6
Artikel 9 - Aufgaben externer Überwachungsteams.....	7
Artikel 10 - Zivilrechtliche Haftung .....	7
Artikel 11 - Interessenkonflikte .....	8
Artikel 12 - Technische Tätigkeitsberichte.....	8
Artikel 13 - Kommunikationsmaßnahmen, Bekanntmachung der Unterstützung der Europäischen Union und audiovisuelle Erzeugnisse .....	9
Artikel 14 - Geodaten .....	11
Artikel 15 - Änderungen der Zuschussvereinbarung.....	11
Artikel 16 - Verzug bei der Projektdurchführung.....	11
Artikel 17 - Verschiebung des Abschlusstermins.....	12
Artikel 18 - Kündigung der Zuschussvereinbarung.....	12
Artikel 19 - Vertraulichkeit.....	15
Artikel 20 - Datenschutz.....	16
Artikel 21 - Eigentum an den Ergebnissen und ihre Verwertung.....	16
Artikel 22 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	17
TEIL II - Finanzielle Bestimmungen .....	18
Artikel 23 - Finanzielle Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union .	18
Artikel 24 - Zuschussfähige Kosten.....	19
Artikel 25 - Erwerb von Land/Rechten, Pacht/Miete von Land .....	22
Artikel 26 - Nicht zuschussfähige Kosten .....	23
Artikel 27 - Finanzielle Sanktionen .....	25
Artikel 28 - Zahlungsmodalitäten .....	25
Artikel 29 - Finanzaufstellung .....	28
Artikel 30 - Mehrwertsteuer .....	29
Artikel 31 - Unabhängige Rechnungsprüfung .....	29
Artikel 32 - Rechnungsprüfung durch die EU-Organen.....	29
Artikel 33 - Staatliche Beihilfen .....	31

# ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

---

## TEIL I - Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Artikel 1 - Referenzdokumente

Die Durchführung sämtlicher LIFE+-Projekte unterliegt folgenden Bestimmungen in der angegebenen Reihenfolge:

der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 (LIFE+)<sup>1</sup>,

den besonderen Bestimmungen in der Zuschussvereinbarung,

den vorliegenden allgemeinen Bestimmungen, die vollgültiger Bestandteil der Zuschussvereinbarung sind,

der Beschreibung des Projekts (nachstehend „das Projekt“) in Anhang I und den übrigen Anhängen, die vollgültiger Bestandteil der Zuschussvereinbarung sind.

### Artikel 2 - Zuständige Kommissionsdienststelle und Schriftverkehr

2.1 Bei der Umsetzung der nachstehenden Bestimmungen wird die Kommission von der Generaldirektion Umwelt durch deren bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten vertreten.

2.2 Alle Schreiben sind unter Angabe der Kennnummer und des Projekttitels an folgende Anschrift zu richten:

Projekte im Rahmen von „LIFE+ - Natur und biologische Vielfalt“ sowie solche im Rahmen von „LIFE+ - Information und Kommunikation“, die Themen im Zusammenhang mit Natur und biologischer Vielfalt betreffen:

**Europäische Kommission  
Generaldirektion Umwelt  
Referat ENV.E.3 - BU-9 3/51  
B-1049 Brüssel**

Projekte im Rahmen von „LIFE+ - Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ sowie solche im Rahmen von „LIFE+ - Information und Kommunikation“, die keine Themen im Zusammenhang mit Natur und biologischer Vielfalt betreffen:

**Europäische Kommission  
Generaldirektion Umwelt  
Referat ENV.E.4 - BU-9 3/06  
B-1049 Brüssel**

Kopien des gesamten Schriftverkehrs sind an das von der Kommission benannte externe Überwachungsteam zu senden.

Im Regelfall gilt ein Schreiben als zu dem Zeitpunkt bei der Kommission eingegangen, zu dem das oben angegebene zuständige Referat dieses Schreiben förmlich registriert hat.

---

<sup>1</sup> ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1.

### **Artikel 3 - Teilnehmer**

Je nach ihren Aufgaben und Pflichten können vier Arten von Teilnehmern an LIFE+-Projekten beteiligt sein:

- koordinierender Empfänger
- assoziierte(r) Empfänger
- Kofinanzierer und
- Unterauftragnehmer.

### **Artikel 4 - Aufgaben und Pflichten des koordinierenden Empfängers**

- 4.1 Als „koordinierender Empfänger“ gilt die natürliche oder juristische Person, die gegenüber der Kommission rechtlich und finanziell für die vollständige Durchführung der Projektmaßnahmen zur Erfüllung der Projektziele und für die Verbreitung der Projektergebnisse allein verantwortlich ist.
- 4.2 Durch die Vollmacht im Anhang zur Zuschussvereinbarung wird der koordinierende Empfänger durch Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung und ihrer etwaigen späteren Änderungen mit der Kommission von den assoziierten Empfängern bevollmächtigt, in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu handeln.
- 4.3 Der koordinierende Empfänger billigt alle Bestimmungen der Zuschussvereinbarung mit der Kommission.
- 4.4 Gemäß der unterzeichneten Vollmacht ist der koordinierende Empfänger allein berechtigt, Finanzmittel von der Kommission zu erhalten und die Beträge entsprechend der Beteiligung der assoziierten Empfänger am Projekt und den zwischen den assoziierten Empfängern getroffenen Vereinbarungen gemäß Artikel 4.8 zu verteilen.
- 4.5 Verringert ein assoziierter Empfänger/Kofinanzierer seinen finanziellen Beitrag, obliegt es dem koordinierenden Empfänger in Abstimmung mit seinen assoziierten Empfängern, die für die einwandfreie Durchführung des Projekts erforderlichen Mittel zu beschaffen. In keinem Fall erhöht die Kommission ihren Beitrag oder den Kofinanzierungssatz.
- 4.6 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 23 trägt der koordinierende Empfänger finanziell zu dem Projekt bei.
- 4.7 Der koordinierende Empfänger ist der alleinige Ansprechpartner für die Kommission und der einzige Beteiligte, der der Kommission unmittelbar über die technischen und finanziellen Fortschritte des Projekts Bericht erstattet. Dazu legt der koordinierende Empfänger der Kommission alle erforderlichen Berichte gemäß Artikel 12 vor.
- 4.8 Der koordinierende Empfänger schließt mit allen assoziierten Empfängern Vereinbarungen, in denen die jeweilige technische und finanzielle Beteiligung am Projekt dargelegt ist. Diese Vereinbarungen entsprechen vollkommen der mit der Kommission unterzeichneten Zuschussvereinbarung, verweisen ausdrücklich auf die vorliegenden allgemeinen Bestimmungen und enthalten mindestens die Angaben, die in den Leitlinien der Kommission beschrieben sind. Sie werden vom koordinierenden Empfänger und den assoziierten Empfängern unterzeichnet und der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Projektbeginn

übermittelt. Die Bestimmungen der Zuschussvereinbarung, einschließlich der Vollmacht (Artikel 5.2 und Artikel 5.3), haben Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen zwischen dem assoziierten und dem koordinierenden Empfänger, die sich auf die Durchführung der oben genannten Vereinbarung zwischen dem koordinierenden Empfänger und der Kommission auswirken könnten.

#### **Artikel 5 - Aufgaben und Pflichten der assoziierten Empfänger**

- 5.1 Assoziierte Empfänger sind ausschließlich die Einrichtungen, die im Projektvorschlag genannt und in entsprechender Form an der Projektdurchführung beteiligt sind. Der assoziierte Empfänger unterzeichnet die Vereinbarung gemäß Artikel 4.8 und wirkt direkt an der technischen Ausführung einer oder mehrerer Aufgaben des Projekts mit.
- 5.2 Mit der Vollmacht im Anhang zur Zuschussvereinbarung bevollmächtigt der assoziierte Empfänger den koordinierenden Empfänger durch Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung und ihrer etwaigen späteren Änderungen mit der Kommission, in seinem Namen und auf seine Rechnung zu handeln. Dementsprechend bevollmächtigt der assoziierte Empfänger den koordinierenden Empfänger, die volle rechtliche Verantwortung für die Durchführung der Zuschussvereinbarung zu übernehmen.
- 5.3 Der assoziierte Empfänger billigt alle Bestimmungen der Zuschussvereinbarung mit der Kommission, insbesondere alle Bestimmungen, die den assoziierten Empfänger und den koordinierenden Empfänger betreffen. Insbesondere bestätigt er durch die unterzeichnete Vollmacht, dass der koordinierende Empfänger allein berechtigt ist, Finanzmittel von der Kommission zu erhalten und die Beträge entsprechend der Beteiligung der assoziierten Empfänger am Projekt zu verteilen.
- 5.4 Der assoziierte Empfänger verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, um den koordinierenden Empfänger bei der Erfüllung seiner Pflichten aus der Zuschussvereinbarung zu unterstützen. Insbesondere übermittelt der assoziierte Empfänger dem koordinierenden Empfänger alle notwendigen Schriftstücke oder Informationen (technischer und finanzieller Art) so schnell wie möglich nach Anfrage des koordinierenden Empfängers.
- 5.5 Jeder assoziierte Empfänger muss einen finanziellen Beitrag zu dem Projekt leisten und hat unter den Bedingungen von Artikel 4.8 der Vereinbarung unter Umständen Anspruch auf einen Teil der finanziellen Unterstützung der Kommission.
- 5.6 Die assoziierten Empfänger erstatten der Kommission über die technischen und finanziellen Fortschritte nur dann direkt Bericht, wenn sie dazu von der Kommission ausdrücklich aufgefordert werden;

#### **Artikel 6 - Gemeinsame Pflichten des koordinierenden Empfängers und der assoziierten Empfänger**

- 6.1 Der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger führen im Einklang mit den gesetzlich vorgeschriebenen üblichen Buchhaltungspraktiken stets Buch. Im Interesse der Rückverfolgbarkeit ist ein analytisches Buchführungssystem (Kostenstellenrechnung) einzuführen. Der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger bewahren während des Projekts und mindestens fünf Jahre lang nach der letzten Zahlung die Belege für sämtliche der Kommission gemeldeten Ausgaben und Einnahmen des Projekts (z. B.

Ausschreibungsunterlagen, Rechnungen, Bestellscheine, Zahlungsnachweise, Gehalts-/Lohnzettel, Arbeitszeitznachweise und sonstige Unterlagen zur Berechnung und Vorlage der Kosten) auf. Diese Unterlagen müssen klar und präzise sein und sind der Kommission auf Anfrage vorzulegen. Der koordinierende Empfänger behält Kopien aller Belege von allen assoziierten Empfängern.

- 6.2 Der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger sorgen dafür, dass alle Rechnungen einen eindeutigen Verweis auf das Projekt enthalten, und verbinden diese mit dem analytischen Buchführungssystem.
- 6.3 Der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger sorgen dafür, dass gemäß Artikel 13 auf die Unterstützung der Europäischen Union hingewiesen wird.
- 6.4 Der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger stellen das für die Durchführung des Projekts erforderliche Fachwissen uneingeschränkt zur Verfügung.
- 6.5 Der koordinierende Empfänger darf im Rahmen des Projekts nicht als Unterauftragnehmer oder Lieferant der assoziierten Empfänger auftreten. Die assoziierten Empfänger dürfen im Rahmen des Projekts nicht als Unterauftragnehmer oder Lieferanten des koordinierenden Empfängers oder anderer assoziierter Empfänger auftreten.
- 6.6 Bei Projekten im Rahmen von „LIFE+ - Natur“ und „LIFE+ - Biologische Vielfalt“ sind der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger verpflichtet, die Kommission über alle Tätigkeiten Dritter zu informieren, die Standorte/Arten bedrohen könnten, für welche das Projekt durchgeführt wird, und soweit möglich Dritte von solchen Tätigkeiten abzuhalten.

#### **Artikel 7 - Kofinanzierer**

- 7.1 Kofinanzierer steuern lediglich finanzielle Mittel zum Projekt bei, dürfen aber an der technischen Durchführung des Projekts nicht direkt beteiligt sein und haben keinen Anspruch auf einen Teil des Zuschusses der Europäischen Union.
- 7.2 Der koordinierende Empfänger und/oder seine assoziierten Empfänger schließen mit den Kofinanzierern alle Vereinbarungen, die zur Sicherung der Kofinanzierung notwendig sind, sofern diese nicht den in der Zuschussvereinbarung vorgesehenen Pflichten des koordinierenden Empfängers und/oder der assoziierten Empfänger zuwiderlaufen.

#### **Artikel 8 - Unterauftragnehmer**

- 8.1 Erfordert die Durchführung der Maßnahme die Erbringung von Dienstleistungen für spezielle Aufgaben von bestimmter Dauer oder den Erwerb von Gebrauchsgütern, können Unterauftragnehmer an einem Projekt beteiligt werden; diese gelten nicht als assoziierte Empfänger. Die Empfänger erteilen dem wirtschaftlich günstigsten Angebot oder gegebenenfalls dem preisgünstigsten Angebot den Zuschlag. Dabei sind Interessenkonflikte zu vermeiden.
- 8.2 Unterauftragnehmer dürfen nicht finanziell in das Projekt investieren und haben daher keinen Anspruch auf das im Rahmen des Projekts unmittelbar entstehende geistige Eigentum.

- 8.3 Jeder öffentliche koordinierende Empfänger/assoziierte Empfänger muss Unteraufträge entsprechend den geltenden Vorschriften für die Auftragsvergabe im Einklang mit den Richtlinien der Europäischen Union für das öffentliche Auftragswesen vergeben.

Für Verträge im Wert von über 125 000 EUR führt jeder private koordinierende Empfänger /assoziierte Empfänger eine offene Ausschreibung bei möglichen Unterauftragnehmern durch; dabei beachtet er die Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung möglicher Unterauftragnehmer.

- 8.4 Die Empfänger gewährleisten, dass
- a) sämtliche Rechnungen von Unterauftragnehmern einen eindeutigen Verweis auf das LIFE+-Projekt (d. h. Nummer und Titel oder Kurztitel) und auf den Auftrag/Unterauftrag des koordinierenden Empfängers/assoziierten Empfängers enthalten;
  - b) sämtliche Rechnungen von Unterauftragnehmern so detailliert sind, dass eine Bestimmung einzelner Posten der erbrachten Leistung möglich ist (d. h. genaue Beschreibung und Angabe der Kosten jedes Postens);
  - c) die für sie gemäß Artikel 10, 11, 19 und 32 geltenden Bedingungen auch für die Unterauftragnehmer gelten.

#### **Artikel 9 - Aufgaben externer Überwachungsteams**

- 9.1 Bei der Projektbetreuung wird die Kommission von externen Überwachungsteams unterstützt. Die Teams überwachen und beurteilen die technische Projektabwicklung und prüfen, ob die angefallenen Kosten gerechtfertigt sind. Sie haben gegenüber der Kommission ausschließlich Beratungsaufgaben. Die Überwachungsteams müssen von den Projekten unabhängig sein. Sie überprüfen die Durchführung des Projekts und geben Bewertungen der Berichte ab, die an die Kommission übermittelt wurden.
- 9.2 Die Überwachungsteams sind nicht berechtigt, im Namen der Kommission Entscheidungen zu treffen. Eine Empfehlung oder eine Aussage des Überwachungsteams gegenüber dem koordinierenden Empfänger oder den assoziierten Empfängern ist nicht als Standpunkt der Kommission zu werten.
- 9.3 Für die externen Überwachungsteams gelten die Vertraulichkeitsregeln, die zwischen den Projektteilnehmern und der Kommission vereinbart wurden (siehe Artikel 19).

#### **Artikel 10 - Zivilrechtliche Haftung**

- 10.1 Die Kommission kann keinesfalls für Schäden haftbar gemacht werden, die während der Durchführung des Projekts entstanden sind und für die aufgrund der Zuschussvereinbarung Ersatz gefordert wird. Entschädigungs- oder Regressansprüche im Zusammenhang mit derartigen Forderungen werden von der Kommission abgewiesen.
- 10.2 Der koordinierende Empfänger entbindet die Kommission von jeder Haftpflicht im Zusammenhang mit der Beziehung zu den assoziierten Empfängern oder den mit ihnen in diesem Rahmen geschlossenen Vereinbarungen.
- 10.3 Der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger haften allein gegenüber Dritten für Schäden jeder Art, die diesen während der Durchführung des Projekts entstehen.

## **Artikel 11 - Interessenkonflikte**

- 11.1 Der koordinierende Empfänger und alle assoziierten Empfänger treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um Interessenkonflikte, die eine unparteiische und objektive Umsetzung der Zuschussvereinbarung beeinträchtigen könnten, zu vermeiden. Ein derartiger Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität, nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen oder sonstigen gemeinsamen Interessen ergeben.
- 11.2 Situationen während der Erfüllung der Zuschussvereinbarung, in denen ein Interessenkonflikt vorliegt oder droht, sind der Kommission unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Der koordinierende Empfänger und alle assoziierten Empfänger treffen unverzüglich alle nötigen Vorkehrungen, um derartige Situationen zu beenden. Die Kommission behält sich vor, die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen auf ihre Angemessenheit zu prüfen, und kann selbst weitere Maßnahmen ergreifen, falls dies für notwendig erachtet wird.

## **Artikel 12 - Technische Tätigkeitsberichte**

- 12.1 Durch Übermittlung folgender Berichte informiert der koordinierende Empfänger die Kommission regelmäßig über den Fortschritt und die erreichten Ziele des LIFE+- Projekts:
- einen Anfangsbericht, der innerhalb von neun Monaten nach Projektbeginn vorzulegen ist;
  - einen Abschlussbericht, der innerhalb von drei Monaten nach Projektende vorzulegen ist;
  - bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten und einer Unterstützung der Europäischen Union von mehr als 300 000 EUR ein Zwischenbericht, der zusammen mit dem Zahlungsantrag für die Halbzeit-Vorfinanzierung vorzulegen ist, wenn der in Artikel 28.3 festgelegte Schwellenwert erreicht ist;
  - bei Projekten mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten und einer Unterstützung der Europäischen Union von mehr als 2 000 000 EUR, bei denen der koordinierende Empfänger nach Artikel 28.3 Unterabsatz 2 zwei Halbzeit-Vorfinanzierungen zu beantragen beabsichtigt, zwei Zwischenberichte, die zusammen mit den Zahlungsanträgen für die Halbzeit-Vorfinanzierung vorzulegen sind, wenn die in Artikel 28.3 festgelegten Schwellenwerte erreicht sind;
  - Fortschrittsberichte zu einem Zeitpunkt, der gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen den aufeinander folgenden Berichten nicht mehr als 18 Monate beträgt.

Wird der in Artikel 28.3 genannte Schwellenwert innerhalb der ersten neun Monate der Projektlaufzeit erreicht, können der Anfangs- und der Zwischenbericht ausnahmsweise zu einem Bericht zusammengefasst werden.

Die Kommission kann jederzeit Informationen zur technischen und/oder finanziellen Verwaltung des Projekts anfordern.

- 12.2 Die Berichte sind in Bezug auf Form und Inhalt in Einklang mit den Leitlinien der Kommission zu erstellen.



Alle Berichte enthalten die Informationen, die die Kommission benötigt, um den Stand der Durchführung, die Einhaltung des Arbeitsplans und die finanzielle Situation des Projekts zu beurteilen und um festzustellen, ob die Zielsetzungen des Projekts erreicht wurden oder noch erreicht werden können. Die Anfangs-, Zwischen- und Abschlussberichte enthalten ebenfalls die Angaben, die in Artikel 12 Absätze 5, 6 bzw. 7 beschrieben sind.

12.3 Alle Berichte werden in gedruckter und in elektronischer Fassung (CD-ROM/DVD/USB-Stick, keine E-Mail) gleichzeitig der Kommission und dem von der Kommission benannten externen Überwachungsteam übermittelt; beide erhalten eine vollständige Kopie der technischen Berichte, einschließlich der Anhänge, und eine Kopie der Finanzaufstellung.

12.4 Der koordinierende Empfänger übermittelt den Behörden des Mitgliedstaats eine Kopie des Abschlussberichts. Die Behörden sind auch berechtigt, eine Kopie des Zwischenberichts anzufordern.

#### 12.5 Anfangsbericht

Zusätzlich zu den laut Artikel 12.2 erforderlichen Informationen enthält der Anfangsbericht eine Einschätzung dahingehend, ob die Projektziele und der Arbeitsplan noch Gültigkeit besitzen. Werden die Projektziele nicht erreicht oder lässt sich der Arbeitsplan nicht umsetzen, kann die Kommission auf der Grundlage des vom koordinierenden Empfänger eingereichten Anfangsberichts ein Verfahren zur Kündigung des Vertrags gemäß Artikel 18 einleiten.

#### 12.6 Zwischenbericht

Zusätzlich zu den laut Artikel 12.2 erforderlichen Informationen enthält der Zwischenbericht eine Finanzaufstellung sowie ausreichende Informationen, um eine vorläufige Einschätzung der Zuschussfähigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Kosten zu ermöglichen.

#### 12.7 Abschlussbericht

Zusätzlich zu den laut Artikel 12.2 erforderlichen Informationen enthält der Abschlussbericht eine Finanzaufstellung sowie alle Informationen, anhand deren die Kommission die Zuschussfähigkeit der angefallenen Kosten und die Nachhaltigkeit der Projektergebnisse in der Zukunft bewerten kann.

### **Artikel 13 - Kommunikationsmaßnahmen, Bekanntmachung der Unterstützung der Europäischen Union und audiovisuelle Erzeugnisse**

13.1 Bei der Bekanntmachung des Projekts und seiner Ergebnisse erwähnen der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger stets die erhaltene Unterstützung der Europäischen Union. In jedem Tätigkeitsbericht sind genaue Angaben zu dieser Tätigkeit zu machen.

13.2 Der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger weisen in sämtlichen Unterlagen und auf sämtlichen Informationsträgern, die im Rahmen des Projekts produziert werden, auf die Unterstützung der Europäischen Union hin, indem sie das von der Kommission zur Verfügung gestellte LIFE-Emblem verwenden. Bei audiovisuellem Material muss am Anfang und/oder Ende ein ausdrücklicher und gut lesbarer Hinweis auf die finanzielle Unterstützung im Rahmen von LIFE erscheinen (z. B. „mit Unterstützung des Finanzierungsinstruments LIFE der Europäischen Union“).

- 13.3 Das LIFE-Emblem darf nicht als anerkanntes Produktqualitätssiegel oder Umweltzeichen bezeichnet, sondern nur im Rahmen der Informationsverbreitung verwendet werden.
- 13.4 Der koordinierende Empfänger richtet eine Internetseite für das Projekt ein oder verwendet eine bestehende Internetseite für die Verbreitung der Aktivitäten, Fortschritte und Ergebnisse des Projekts. Die Internetadresse, unter der die wesentlichen Ergebnisse des Projekts der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, ist in den Berichten anzugeben. Die Internetseite soll spätestens sechs Monate nach Projektbeginn online sein, regelmäßig aktualisiert und noch mindestens fünf Jahre nach Projektende aufrechterhalten werden.
- 13.5 Der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger sind verpflichtet, am Standort des Projekts an strategischen Stellen, die für die Öffentlichkeit zugänglich und gut sichtbar sind, dauerhaft Informationstafeln mit einer Projektbeschreibung aufzustellen. Das LIFE-Emblem ist darauf stets abzubilden.
- 13.6 Bei Projekten im Rahmen von „LIFE+ - Natur“ gelten die Pflichten gemäß Artikel 13.2 und Artikel 13.5 auch für das Natura-2000-Emblem. Auf den Informationstafeln ist der Beitrag des Projekts zum Aufbau des Natura-2000-Netzes zu beschreiben.
- 13.7 Eine Zusammenfassung des Projekts, einschließlich Name und Kontaktangaben des koordinierenden Empfängers, wird auf die LIFE-Internetseite gestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- 13.8 Sämtliche im Rahmen des Projekts erworbenen Gebrauchsgüter tragen das LIFE-Emblem, sofern die Kommission keine andere Regelung vorsieht.
- 13.9 Netzwerkaktivitäten sind obligatorischer Bestandteil eines jeden Projekts. Sie müssen Besuche, Sitzungen, einen Informationsaustausch und/oder andere solche Netzwerkaktivitäten mit einer angemessenen Zahl anderer (laufender oder abgeschlossener) einschlägiger LIFE-Projekte umfassen, es sei denn, der koordinierende Empfänger begründet ordnungsgemäß, dass solche Tätigkeiten ungeeignet sind. Sie können auch einen entsprechenden Austausch mit anderen, nicht unter LIFE fallenden Projekten und/oder die Beteiligung an informellen Informationsplattformen (auch, sofern gerechtfertigt, auf internationaler Ebene) umfassen, die eine Verbindung mit den Projektzielen haben. Diese Netzwerkaktivitäten sollen eine effiziente Weitergabe von Fachwissen und Erfahrungen gewährleisten, um eine Wiederholung in vergleichbaren Kontexten zu fördern.
- 13.10 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 19 ist die Kommission berechtigt, in jedweder Form und auf jedwedem Datenträger, einschließlich Internet, alle Informationen im Zusammenhang mit dem Projekt oder Ergebnissen des Projekts, die sie für bedeutend hält, zu veröffentlichen. Der koordinierende Empfänger und alle assoziierten Empfänger räumen der Kommission unbefristet das nicht ausschließliche Recht auf Reproduktion, etwaige Synchronisierung sowie Verbreitung oder Nutzung eines Teils der audiovisuellen Produktion oder der gesamten Produktion für nicht gewerbliche Zwecke, einschließlich der Verwendung bei öffentlichen Veranstaltungen, ein. Dessen ungeachtet wird die Kommission nicht als „Koproduzent“ betrachtet. Die Kommission behält sich das Recht vor, die in den verschiedenen Berichten gemäß Artikel 12 mitgelieferten Fotografien zu nutzen, um alle erstellten Informationsmaterialien zu illustrieren. Sie verpflichtet sich, hierbei die Quellenangaben der Berichte zu übernehmen.

## **Artikel 14 - Geodaten**

Elektronische Instrumente, die Geodaten enthalten und im Rahmen eines LIFE+-Projekts erstellt werden, entsprechen der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Union (INSPIRE)<sup>2</sup>.

## **Artikel 15 - Änderungen der Zuschussvereinbarung**

- 15.1 Der koordinierende Empfänger unterrichtet die Kommission in den technischen Berichten oder mit Schreiben über jede Änderung des Projekts, wie es in der Zuschussvereinbarung angegeben ist. Änderungen, die die Gesamtziele des Projekts grundlegend verändern würden, die den Beschluss über die Gewährung des Zuschusses grundsätzlich in Frage stellen oder die der Gleichbehandlung der Antragsteller zuwiderlaufen, werden nicht akzeptiert.
- 15.2 Bei wesentlichen Änderungen ist außerdem die vorherige schriftliche Genehmigung der Kommission erforderlich. Als wesentlich gelten
- bedeutende Änderungen von Art oder Inhalt der Maßnahmen und/oder der zu erbringenden Leistungen, außer die inhaltlichen Änderungen führen im Vergleich zu den geplanten Maßnahmen und/oder den zu erbringenden Leistungen zu einer Verbesserung der Qualität oder der Quantität der erzielten Ergebnisse, ohne ihren Charakter zu verändern;
  - Veränderung der Rechtsform des koordinierenden Empfängers oder eines assoziierten Empfängers;
  - Änderungen der Struktur der Projektpartnerschaft;
  - Änderungen der Projektlaufzeit;
  - Änderungen am vorläufigen Budget des Projekts durch Erhöhung der in einer oder mehreren Kostenarten vorgesehenen Kosten um mehr als 10 % und 30 000 EUR. Diese Schwellenwerte gelten für jede der drei Unterarten von Gebrauchsgütern. Sie gelten nicht für die Kostenart „Gemeinkosten“, für die der in Artikel 24.14 angegebene Höchstwert nicht überschritten werden darf.
- 15.3 In Fällen gemäß Artikel 15.2 muss der koordinierende Empfänger entsprechend den Leitlinien der Kommission einen förmlichen Änderungsantrag einreichen. Die Kommission behält sich das Recht vor, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen, und kann beschließen, Anträge, die später als drei Monate vor Projektende eingehen, nicht mehr zu berücksichtigen.

## **Artikel 16 - Verzug bei der Projektdurchführung**

- 16.1 Das Anfangsdatum eines Projekts ist das Datum, das in den besonderen Bestimmungen der Zuschussvereinbarung angegeben ist, ungeachtet des Datums der Unterschrift der Zuschussvereinbarung oder der Zahlung der ersten Vorfinanzierung.

---

<sup>2</sup> ABl. L 108 vom 25.4.2007, S. 1.

- 16.2 Der koordinierende Empfänger informiert die Kommission unverzüglich und ausführlich über jedes Ereignis, das die Durchführung des Projekts beeinträchtigen oder verzögern könnte. Die betroffenen Parteien vereinbaren die zu treffenden Maßnahmen.

### **Artikel 17 - Verschiebung des Abschlusstermins**

- 17.1 Eine Verschiebung des Abschlusstermins eines Projekts wird nur in unvorhersehbaren Ausnahmefällen gestattet, die die Durchführung einer oder mehrerer Projektmaßnahmen für eine bestimmte Zeit unmöglich machen.
- 17.2 Ein Antrag auf Verschiebung des Abschlusstermins eines Projekts muss in Übereinstimmung mit den Leitlinien der Kommission eingereicht werden und ausreichende Informationen enthalten, damit die Kommission prüfen kann, ob die Verzögerungen gerechtfertigt sind und ob der überarbeitete Arbeitsplan durchführbar ist. Die Kommission behält sich das Recht vor, den Antrag anzunehmen oder abzulehnen, und kann beschließen, Anträge, die später als drei Monate vor Projektende eingehen, nicht mehr zu berücksichtigen.

### **Artikel 18 - Kündigung der Zuschussvereinbarung**

#### 18.1 Kündigung der Zuschussvereinbarung durch den koordinierenden Empfänger

In begründeten Fällen kann der koordinierende Empfänger die Zuschussvereinbarung im Namen aller Empfänger durch förmliche Mitteilung an die Kommission unter genauer Angabe der Gründe kündigen; in dieser Mitteilung ist auch der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Mitteilung ist rechtzeitig, bevor die Kündigung wirksam werden soll, zu übermitteln.

Bei Fehlen einer Begründung oder wenn die Kommission die Begründung nicht für ausreichend hält, teilt sie dies dem koordinierenden Empfänger unter Angabe der Gründe förmlich mit; in diesem Fall gilt die Zuschussvereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt mit den Folgen, die sich aus Artikel 18.4 ergeben.

#### 18.2 Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger durch den koordinierenden Empfänger

In begründeten Fällen kann der koordinierende Empfänger die Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger an der Zuschussvereinbarung auf Antrag des oder der betreffenden Empfänger oder im Namen aller anderen Empfänger kündigen. Die an die Kommission gerichtete Kündigungsmitteilung des koordinierenden Empfängers enthält die Kündigungsgründe, die Stellungnahme des oder der Empfänger, deren Teilnahme beendet wird, das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, und den Vorschlag der verbleibenden Empfänger für die Neuverteilung der Aufgaben des oder der betreffenden Empfänger oder gegebenenfalls für die Benennung einer oder mehrerer Personen oder Einrichtungen, die in die Rechte und Pflichten des oder der betreffenden Empfänger aus der Zuschussvereinbarung eintreten. Die Mitteilung ist rechtzeitig, bevor die Kündigung wirksam werden soll, zu übermitteln.

Bei Fehlen einer Begründung oder wenn die Kommission die Begründung nicht für ausreichend hält, teilt sie dies dem koordinierenden Empfänger unter Angabe der Gründe förmlich mit; in diesem Fall gilt die Vereinbarung als nicht ordnungsgemäß gekündigt mit den Folgen, die sich aus Artikel 18.4 ergeben.

Die Zuschussvereinbarung wird geändert, um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen; Artikel 15 bleibt hiervon unberührt.

### 18.3 Kündigung der Zuschussvereinbarung oder der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger durch die Kommission

#### 18.3.1 Die Kommission kann beschließen, die Zuschussvereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger zu kündigen, wenn

- (a) rechtliche, finanzielle, technische, organisatorische oder die Eigentumsverhältnisse betreffende Änderungen auf Seiten des Empfängers die Durchführung der Zuschussvereinbarung substantiell zu beeinträchtigen drohen oder die Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses in Frage stellen;
- (b) die nach Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger erforderlichen Änderungen der Zuschussvereinbarung die Entscheidung über die Vergabe des Zuschusses in Frage stellen würden oder eine Ungleichbehandlung der Antragsteller zur Folge hätten;
- (c) die Empfänger die Maßnahme nicht gemäß Anhang I der Zuschussvereinbarung durchführen oder ein Empfänger eine andere seiner wesentlichen Pflichten aus der Zuschussvereinbarung nicht erfüllt;
- (d) deutlich wird, dass das Projekt seine Ziele nicht erreichen wird;
- (e) ein Empfänger für zahlungsunfähig erklärt worden ist, sich in Liquidation befindet, eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern geschlossen hat, seine Geschäftstätigkeit vorläufig eingestellt hat, seine Geschäftsführung richterlicher Aufsicht unterstellt ist, gegen ihn ein anderes gleichartiges Verfahren läuft oder er sich aufgrund eines in den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet;
- (f) ein Empfänger oder eine mit diesem verbundene Person im Sinne des Unterabsatzes 2 sich nachweislich einer beruflichen Verfehlung schuldig gemacht hat;
- (g) ein Empfänger seiner Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung oder des Landes, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, nicht nachkommt;
- (h) die Kommission einem Empfänger oder einer mit diesem verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 Betrug, Korruption oder Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche oder eine andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Handlung nachweisen kann;
- (i) die Kommission einem Empfänger oder einer mit diesem verbundenen Person im Sinne des Unterabsatzes 2 gravierende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug während des Vergabeverfahrens oder bei

der Durchführung der Zuschussvereinbarung nachweisen kann; dies gilt auch für die Erteilung falscher Auskünfte oder die unterlassene Erteilung erforderlicher Auskünfte, um den in der Zuschussvereinbarung vorgesehenen Zuschuss zu erlangen;

- (j) die Kommission einem Empfänger im Zusammenhang mit anderen Zuschüssen der Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft, die ihm unter ähnlichen Bedingungen gewährt worden sind, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverstöße nachweisen kann, sofern diese Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrugsvorgänge oder Pflichtverstöße beträchtliche Auswirkungen auf die vorliegende Zuschussvereinbarung haben.

Für die Zwecke der Buchstaben f, h und i bedeutet „verbundene Person“ jede natürliche Person, die befugt ist, den Empfänger zu vertreten oder in seinem Namen Entscheidungen zu treffen.

18.3.2 Bevor die Kommission die Zuschussvereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger kündigt, unterrichtet sie den koordinierenden Empfänger unter Angabe der Gründe förmlich von dieser Absicht und fordert ihn auf, innerhalb von 45 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung im Namen aller Empfänger dazu Stellung zu nehmen und der Kommission im Falle von Artikel 18.3.1 Buchstabe c mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Empfänger ihren Pflichten aus der Zuschussvereinbarung nachkommen.

Beschließt die Kommission nach Prüfung der Stellungnahme des koordinierenden Empfängers, das Kündigungsverfahren nicht fortzusetzen, teilt sie ihm dies förmlich mit.

Wurde keine Stellungnahme übermittelt oder beschließt die Kommission, das Kündigungsverfahren trotz Stellungnahme des koordinierenden Empfängers fortzusetzen, kann sie durch förmliche Mitteilung an den koordinierenden Empfänger unter Angabe der Gründe die Zuschussvereinbarung oder die Teilnahme eines oder mehrerer Empfänger beenden.

In den in Artikel 18.3.1 Buchstaben a, b, c, d, e und g genannten Fällen ist in der förmlichen Mitteilung das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird. In den in Artikel 18.3.1 Buchstaben f, h, i und j genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der koordinierende Empfänger die förmliche Mitteilung erhalten hat.

#### 18.4 Wirkungen der Kündigung

Im Falle der Kündigung der Zuschussvereinbarung begrenzt die Kommission ihre Zahlungen auf den Betrag, der sich gemäß Artikel 23 nach dem Stand der Durchführung der Maßnahme und auf der Grundlage der den Empfängern entstandenen zuschussfähigen Kosten an dem Tag bestimmt, an dem die Kündigung wirksam wird. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die erst zu einem nach der Beendigung der Zuschussvereinbarung liegenden Termin zu erfüllen waren, werden nicht berücksichtigt. Der koordinierende Empfänger verfügt über eine Frist von drei Monaten ab dem Tag, an dem die Kündigung der Zuschussvereinbarung gemäß Artikel 18.1 und

Artikel 18.2 wirksam wird, um einen Antrag auf Zahlung des Restbetrags gemäß Artikel 28.4 einzureichen. Erhält die Kommission innerhalb dieser Frist keinen solchen Antrag, werden die Kosten, die nicht in einer von ihr genehmigten Abrechnung aufgeführt sind oder die nicht in einem von ihr genehmigten Bericht über die technische Durchführung begründet sind, nicht erstattet. Die Kommission zieht gemäß Artikel 28.11 alle bereits ausgezahlten Beträge ein, deren Verwendung nicht in von ihr genehmigten Berichten über die technische Durchführung und gegebenenfalls Abrechnungen dokumentiert ist.

Bei Beendigung der Teilnahme eines assoziierten Empfängers werden nur die Kosten erstattet, die dem betreffenden Empfänger bis zu dem Tag entstanden sind, an dem die Kündigung seiner Teilnahme wirksam wird. Die Kosten aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen, die erst zu einem nach der Beendigung der Teilnahme liegenden Termin zu erfüllen waren, werden nicht berücksichtigt. Der Zahlungsantrag für den betreffenden assoziierten Empfänger wird in den nächsten Zahlungsantrag aufgenommen, den der koordinierende Empfänger vorlegt.

Kündigt die Kommission die Zuschussvereinbarung nach Artikel 18.3.1 Buchstabe c, weil der koordinierende Empfänger auch nach Aufforderung den Zahlungsantrag nicht innerhalb von 60 Tagen eingereicht hat, findet Unterabsatz 1 mit folgenden zusätzlichen Bestimmungen Anwendung:

- (a) Der koordinierende Empfänger erhält ab dem Tag, an dem die Kündigung der Zuschussvereinbarung wirksam wird, keine zusätzliche Frist für die Beantragung der Abschlusszahlung;
- (b) Kosten, die den Empfängern bis zum Tag der Kündigung oder bis zum Ende des in Artikel 2 der besonderen Bestimmungen festgelegten Durchführungszeitraums – je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt – entstanden sind und die nicht in einer von der Kommission genehmigten Finanzaufstellung aufgeführt sind oder die nicht in einem von ihr genehmigten Bericht über die technische Durchführung begründet sind, werden von der Kommission nicht erstattet bzw. nicht von ihr übernommen.

Wurde die Zuschussvereinbarung oder die Teilnahme eines Empfängers gemäß Artikel 18.1 beziehungsweise Artikel 18.2 vom koordinierenden Empfänger nicht ordnungsgemäß gekündigt oder hat die Kommission gemäß Artikel 18.3.1 Buchstaben c, f, h, i und j die Zuschussvereinbarung oder die Teilnahme eines Empfängers gekündigt, kann die Kommission zusätzlich zu den Unterabsätzen 1, 2 und 3 im Verhältnis zur Schwere der Verfehlung den Zuschuss gemäß Artikel 23.5 kürzen oder rechtsgrundlos gezahlte Beträge gemäß Artikel 28.11 einziehen, nachdem sie dem koordinierenden Empfänger und gegebenenfalls den betreffenden assoziierten Empfängern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Kündigt eine Partei die Vereinbarung oder die Teilnahme an der Vereinbarung, hat keine der Parteien Anspruch auf Schadenersatz.

## **Artikel 19 - Vertraulichkeit**

Die Kommission und der koordinierende Empfänger / die assoziierten Empfänger verpflichten sich, über ihnen vertraulich zugegangene Schriftstücke, Informationen und sonstiges Material, deren Verbreitung einer anderen Partei Schaden zufügen könnte,

Stillschweigen zu bewahren. Die Parteien sind auch nach Beendigung der Maßnahme für fünf Jahre an diese Geheimhaltungspflicht gebunden. Die zum Projekt gehörenden personenbezogenen Daten werden auf einem elektronischen Managementinstrument gespeichert, das der Europäischen Kommission, anderen Organen der Europäischen Union und einem externen Überwachungsteam übermittelt wird, die durch eine Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sind. Dieses Managementinstrument wird ausschließlich zur Verwaltung von LIFE-Projekten verwendet.

## **Artikel 20 - Datenschutz**

- 20.1 Der koordinierende Empfänger hat Anspruch auf Zugang zu Daten und Informationen in Besitz der Kommission, die sein Projekt betreffen, und hat Anspruch darauf, etwaige Korrekturen zu beantragen.
- 20.2 Die Kommission, der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger beachten die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>3</sup>. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 19 beachtet der koordinierende Empfänger die Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission<sup>4</sup>.

## **Artikel 21 - Eigentum an den Ergebnissen und ihre Verwertung**

- 21.1 Der koordinierende Empfänger und/oder die assoziierten Empfänger sind Eigentümer der Schriftstücke, der möglicherweise patentierbaren oder patentierten Erfindungen und der Fachkenntnisse, die aus dem Projekt hervorgehen.
- 21.2 Im Hinblick auf die Förderung von umweltfreundlichen Techniken oder Modellen sorgen die Empfänger dafür, dass alle sich unmittelbar aus der Projektdurchführung ergebenden Schriftstücke, Patente und Fachkenntnisse in der Europäischen Union zu nicht diskriminierenden und angemessenen geschäftlichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, sobald sie vorliegen.
- 21.3 Die Empfänger halten die Bestimmungen von Artikel 21.2 bis zu fünf Jahre nach Zahlung des Restbetrags ein.
- 21.4 Sollte der koordinierende Empfänger ohne stichhaltigen Grund den Zugang zu diesen Produkten oder die Erteilung von Lizenzen gemäß diesen Bedingungen verweigern, behält sich die Kommission das Recht vor, die Bestimmungen des Artikels 18 anzuwenden oder die anteilige oder vollständige Rückzahlung des Zuschusses der Europäischen Union zu verlangen, wenn das Projekt bereits beendet sein sollte.

---

<sup>3</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



## **Artikel 22 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Unterstützung durch die Europäische Union unterliegt der Zuschussvereinbarung, dem geltenden EU-Recht und - nachgeordnet - den belgischen Vorschriften für die Vergabe von Fördermitteln.

Der koordinierende Empfänger kann die Entscheidungen der Kommission betreffend die Anwendung dieser Vereinbarung sowie die Modalitäten ihrer Durchführung vor dem Gericht der Europäischen Union bzw. im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anfechten.

## **TEIL II - Finanzielle Bestimmungen**

### **Artikel 23 - Finanzielle Unterstützung des Projekts durch die Europäische Union**

23.1 Die Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Europäische Union berechnet sich nach dem in der Zuschussvereinbarung festgelegten Prozentsatz für die Beteiligung an den zuschussfähigen Kosten.

23.2 In keinem Fall darf der von der Kommission an den koordinierenden Empfänger gezahlte Gesamtbetrag den in der Zuschussvereinbarung festgesetzten Höchstbetrag des Zuschusses der Europäischen Union überschreiten, selbst wenn die tatsächlichen zuschussfähigen Gesamtkosten eines Projekts das in der Vereinbarung veranschlagte Budget überschreiten.

Der koordinierende Empfänger stellt sicher, dass keine sonstigen direkten oder indirekten Finanzhilfen der Europäischen Union zur Kofinanzierung des Projekts herangezogen werden. Sollte eine solche Situation während der Projektdurchführung eintreten, informiert der koordinierende Empfänger die Kommission unverzüglich über die Maßnahmen, die er zur Einhaltung dieser Verpflichtungen zu ergreifen gedenkt. Der in Artikel 31 genannte unabhängige Rechnungsprüfer überprüft die Herkunft der für das Projekt eingesetzten Finanzmittel.

23.3 Ungeachtet der Verpflichtungen nach Artikel 4.6 und Artikel 5.5 akzeptieren der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger, dass sie mit dem Beitrag der Europäischen Union keinen Gewinn anstreben oder erzielen dürfen. Unter Gewinn ist ein Überschuss an Einnahmen gegenüber den Projektkosten zum Zeitpunkt des Antrags auf Zahlung des Restbetrags zu verstehen.

23.4 Unter Einnahmen sind Gelder zu verstehen, die von der Kommission, dem koordinierenden Empfänger, assoziierten Empfängern und Kofinanzierern eingehen, sowie direkte Einnahmen, die ausschließlich und unmittelbar durch das Projekt erzeugt werden (wie Teilnehmergebühren für Konferenzen, Holzverkauf usw.).

Der koordinierende Empfänger muss sicherstellen, dass alle Einnahmen, die durch und während der Durchführung des Projekts erzielt werden, dem Projekt als direkte Einnahmen zugerechnet werden.

Diese direkten Einnahmen sind stets anzugeben, und die Kommission senkt ihren Finanzbeitrag, um die Gesamteinnahmen gegen die Gesamtausgaben aufzurechnen.

23.5 Unbeschadet des Rechts zur Kündigung der Zuschussvereinbarung gemäß Artikel 18 und unbeschadet des Rechts der Kommission, die in Artikel 27 genannten Sanktionen anzuwenden, kann die Kommission, falls eine Maßnahme nicht oder nur unzureichend, unvollständig oder verspätet durchgeführt wurde, den Beitrag der Europäischen Union, der anfänglich entsprechend der tatsächlichen Durchführung der Maßnahme zu den Bedingungen in der Zuschussvereinbarung zur Verfügung gestellt wurde, anteilig kürzen.

23.6 Finanzielle Forderungen der Empfänger gegen die Kommission können nicht an Dritte abgetreten werden.

## Artikel 24 - Zuschussfähige Kosten

24.1 Um als zuschussfähig gelten zu können, müssen die Kosten

- im Budget des Projekts ausgewiesen oder durch eine Änderung der Zuschussvereinbarung genehmigt worden sein;
- in direkter Beziehung zur Durchführung des unter die Zuschussvereinbarung fallenden Projekts stehen und dafür notwendig sein;
- angemessen und gerechtfertigt sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzverwaltung entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Effizienz;
- der anwendbaren Steuer- und Sozialgesetzgebung entsprechen und
- während der Laufzeit des Projekts gemäß der Vereinbarung tatsächlich angefallen sein sowie in der Buchhaltung oder in den steuerlichen Unterlagen des koordinierenden Empfängers oder eines der assoziierten Empfänger erfasst, feststellbar und überprüfbar sein.

Kosten gelten als während der Laufzeit des Projekts angefallen, wenn

- die rechtliche Verpflichtung, sie zu bezahlen, nach dem Zeitpunkt des Projektbeginns oder nach der Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung durch die Kommission eingegangen wurde, sofern die Unterzeichnung vor dem Projektbeginn stattgefunden hat;
- die Ausführung der entsprechenden Maßnahme nach dem Zeitpunkt des Projektbeginns begann und vor dem Abschlusstermin abgeschlossen wurde (einzige Ausnahmen sind die Kosten der Bankgarantie für die Zeit nach der Unterzeichnung der Zuschussvereinbarung und vor dem Projektbeginn und für die sechs Monate nach dem Projektenddatum sowie die Kosten für die in Artikel 31 vorgesehene unabhängige Finanzprüfung) und
- sie vor der Vorlage der abschließenden Finanzaufstellung vollständig gezahlt wurden; davon ausgenommen sind Abschreibungskosten gemäß Artikel 24.5.

24.2 Personalkosten werden auf der Grundlage von Stundensätzen berechnet, die durch Teilung des tatsächlichen Bruttogehalts bzw. -lohns zuzüglich der Pflichtsozialabgaben und aller sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Lohnabgaben durch die Gesamtzahl der produktiven Stunden des betreffenden Mitarbeiters ermittelt werden. Wird die Gesamtzahl der produktiven Stunden nicht in zuverlässigen Arbeitszeitznachweisen registriert, so ist ein Standardwert von 1720 Stunden zu veranschlagen.

Es können nur die tatsächlich für das Projekt geleisteten Stunden in Rechnung gestellt werden. Die Stunden, die die einzelnen Mitarbeiter für das Projekt tatsächlich aufwenden, sind regelmäßig mit Hilfe von Zeitkontrollkarten oder gleichwertigen Arbeitszeitznachweisen zu registrieren, die vom Mitarbeiter und dem Arbeitgeber geführt und bescheinigt werden. In Ausnahmefällen können die vorgenannten Arbeitszeitznachweise für Personal, das in Vollzeit für das Projekt beschäftigt ist, durch ein individuelles Abordnungs-/Zuweisungsdokument ersetzt werden. Jede Abordnung/Zuweisung erfolgt entweder in Form eines Vertragsdokuments oder eines Beschäftigungsangebots, das von der zuständigen Dienststelle oder Behörde des betreffenden Empfängers unterzeichnet ist. Es

muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Mitarbeiters, Beschreibung seiner Funktion und der ihm im Rahmen des Projekts zugewiesenen Aufgaben, ausdrücklicher Hinweis auf eine Zuweisung in Vollzeit, Beginn und Ende der Zuweisungsdauer.

Mitarbeiter, die durchschnittlich weniger als zwei volle Tage pro Monat für das LIFE-Projekt arbeiten, sind von der Verpflichtung zur Arbeitszeiterfassung ausgenommen.

Die Kosten für die Beschäftigung natürlicher Personen auf der Grundlage eines anderen als eines mit dem koordinierenden Empfänger oder einem assoziierten Empfänger geschlossenen Arbeitsvertrags können unter den nachstehenden Bedingungen den vorgenannten Personalkosten gleichgestellt werden:

- (i) Die natürliche Person untersteht der Weisung des Empfängers und arbeitet, sofern mit dem Empfänger nichts anderes vereinbart wurde, in den Geschäfts- bzw. Diensträumen des Empfängers.
- (ii) Die Ergebnisse ihrer Arbeit sind Eigentum des Empfängers.
- (iii) Die Kosten unterscheiden sich nicht erheblich von den Kosten für Personal, das ähnliche Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit dem Empfänger ausführt.

Gehaltskosten für Beamte können nur insoweit finanziert werden, als sie sich auf Kosten für Projektstätigkeiten beziehen, die die jeweilige Organisation nicht ausgeführt hätte, wenn das fragliche Projekt nicht durchgeführt worden wäre. Das betreffende Personal, gleich ob in Voll- oder Teilzeit für das Projekt beschäftigt, muss ausdrücklich für das Projekt abgeordnet/zugewiesen werden und es muss Zusatzkosten im Hinblick auf ständiges Personal darstellen. Jede Zuweisung erfolgt entweder in Form eines Vertragsdokuments oder eines Beschäftigungsangebots, das von der zuständigen Dienststelle oder Behörde des betreffenden Empfängers unterzeichnet ist. Die Summe der Beiträge der Organisationen (als koordinierender Empfänger und/oder assoziierter Empfänger) zum Projekt muss die Summe der Gehaltskosten des Beamten<sup>5</sup>, der dem Projekt zugewiesen ist, (um mindestens 2 %) übersteigen.

24.3 Reise- und Aufenthaltskosten sind entsprechend den internen Regelungen des koordinierenden oder des assoziierten Empfängers zu berechnen.

24.4 Ausgaben für externe Unterstützung (Fremdleistungen) beziehen sich auf Unteraufträge (Arbeiten, die von externen Unternehmen durchgeführt werden, Mietkosten für Ausrüstung oder Infrastruktur, usw.) im Einklang mit Artikel 8.

Kosten für Kauf oder Leasing (im Gegensatz zur Miete) von Gebrauchsgütern, Infrastrukturen oder Verbrauchsgütern im Rahmen eines Untervertrags dürfen nicht unter dem Haushaltsposten für externe Unterstützung verbucht werden. Diese Kosten sind gesondert unter den entsprechenden Haushaltsposten anzugeben.

---

<sup>5</sup> Der Begriff „Beamter“ ist hier weit gefasst zu verstehen und bezieht Angestellte und sonstige unbefristete Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit ein.

Die Kosten für einen unabhängigen Rechnungsprüfer werden dieser Kostenart zugeschlagen.

24.5 Die Abschreibung von Kosten für Gebrauchsgüter wird nur dann berücksichtigt, wenn die Gebrauchsgüter

- sich im Bestand des koordinierenden Empfängers oder des assoziierten Empfängers oder einem anderen Register von Gebrauchsgütern befinden,
- entsprechend den für den koordinierenden Empfänger oder die assoziierten Empfänger des Projekts geltenden Steuer- und Buchführungsgrundsätzen als Investitionsausgaben behandelt werden und
- zu normalen Marktpreisen gekauft oder geleast werden.

24.6 Abweichend von den besonderen Bestimmungen in Artikel 24.8 und Artikel 24.10 wendet der koordinierende Empfänger/assoziierte Empfänger bei der Berechnung des zuschussfähigen Abschreibungsbetrags seine internen Buchführungsgrundsätze/Bestimmungen an, wobei er die Art der Infrastruktur/Ausrüstung, das Kauf-, Herstellungs- oder Leasingdatum, die Projektlaufzeit und den Grad der tatsächlichen Nutzung für die Zwecke des Projekts berücksichtigt. Der in Artikel 31 genannte unabhängige Rechnungsprüfer bestätigt, dass die als Projektausgaben deklarierten Beträge den in den Buchführungssystemen des koordinierenden Empfängers/assoziierten Empfängers aufgeführten tatsächlichen Abschreibungsbeträgen entsprechen.

Für die zuschussfähigen Abschreibungsbeträge gelten jedoch die nachstehenden Höchstsätze:

- Infrastrukturkosten: 25 % der gesamten Anschaffungskosten;
- Ausrüstungskosten: 50 % der gesamten Anschaffungskosten.

24.7 Als Ausnahme zu Artikel 24.6 gelten bei Projekten, die im Rahmen von „LIFE+ Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ sowie „LIFE+ Natur und biologische Vielfalt“ finanziert werden, keine Höchstsätze für Prototypen; für diese sind 100 % der Anschaffungskosten zuschussfähig.

Ein Prototyp ist eine Infrastruktur und/oder Ausrüstung, die speziell für die Durchführung des Projekts geschaffen wurde, nie vermarktet worden und/oder nicht als Serienprodukt erhältlich ist. Der Prototyp muss eine entscheidende Rolle bei den Demonstrationsaktivitäten des Projekts spielen. Es können nur Bestandteile angegeben werden, die während der Laufzeit des Projekts erworben und eingesetzt wurden.

Ein Prototyp darf während der Laufzeit des Projekts und fünf Jahre nach Projektabschluss nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Sollte der Prototyp oder einer oder mehrere seiner Bestandteile während oder in den fünf Jahren nach Abschluss des Projekts zu kommerziellen Zwecken verwendet werden (z. B. Verkauf, Leasing oder Vermietung oder Verwendung zur Herstellung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen), ist dies zu melden. Die Kosten für den Prototyp werden dann entsprechend Artikel 24.5 und 24.6 herabgesetzt.

24.8 Die Kosten der Abschreibung von vor dem Anlaufdatum eines Projekts erworbenen Gebrauchsgütern sind nicht zuschussfähig. Diese Kosten sind in die Kostenart „Gemeinkosten“ aufzunehmen.

- 24.9 Bei Projekten im Rahmen von „LIFE+ - Natur“ und „LIFE+ - Biologische Vielfalt“ sind die von öffentlichen Stellen oder Nichtregierungsorganisationen/privaten Einrichtungen ohne Erwerbszweck getätigten Ausgaben für Gebrauchsgüter, die unmittelbar mit der Projektdurchführung in Zusammenhang stehen und während der Projektdauer in signifikantem Ausmaß eingesetzt wurden, in voller Höhe zuschussfähig. Bedingung für die Zuschussfähigkeit ist die Verpflichtung des koordinierenden Empfängers und der assoziierten Empfänger, diese Güter auch nach Beendigung des durch „LIFE+ - Natur“ und „LIFE+ - Biologische Vielfalt“ kofinanzierten Projekts ausschließlich für Tätigkeiten des Naturschutzes zu verwenden.
- 24.10 Bei Projekten im Rahmen von „LIFE+ - Natur“ sind die Kosten für den Erwerb oder die Pacht von Grund und Boden/Rechten zuschussfähig. Sie werden getrennt von Gebrauchsgütern verbucht. Es gelten die Bestimmungen des Artikels 25.
- 24.11 Ausgaben für Verbrauchsmaterial sind die Kosten für Kauf, Herstellung, Instandsetzung oder Einsatz von Materialien, Gütern oder Ausrüstungen,
- die sich nicht im Bestand der Gebrauchsgüter des koordinierenden Empfängers oder der assoziierten Empfänger des Projekts befinden;
  - die entsprechend den für den koordinierenden Empfänger oder die assoziierten Empfänger des Projekts geltenden Steuer- und Buchführungsgrundsätzen nicht als Investitionsausgaben behandelt werden und
  - die unmittelbar mit der Projektdurchführung in Zusammenhang stehen (allgemeine Verbrauchsgüter/Versorgungsgüter sind in der Kostenart „Gemeinkosten“ zu verbuchen).
- 24.12 Sonstige Kosten sind sämtliche Ausgaben für das Projekt, die nicht in eine festgelegte Kategorie fallen.
- 24.13 Unter der Kategorie „Sonstige Kosten“ können die für die Bankbürgschaft anfallenden Kosten verbucht werden, wenn die Kommission eine solche verlangt.
- 24.14 Für Gemeinkosten kann ein Pauschalzuschuss von höchstens 7 % der insgesamt zuschussfähigen, tatsächlich getätigten direkten Ausgaben (ausgenommen die Kosten für den Erwerb/die Pacht von Grundstücken) gezahlt werden. Die betreffenden Kosten müssen nicht durch Buchungsbelege nachgewiesen werden. Gemeinkosten sind als indirekte Kosten zuschussfähig, die allgemeine indirekte Kosten abdecken sollen, die für die Beschäftigung, Leitung, Unterbringung sowie direkte und indirekte Unterstützung der Mitarbeiter des Projekts entstehen.

## **Artikel 25 - Erwerb von Land/Rechten, Pacht/Miete von Land**

- 25.1 Kosten für den Erwerb von Land/Rechten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung eines Life+-Natur-Projekts, die in der Planung ausdrücklich vorgesehen waren, sind in voller Höhe zuschussfähig, sofern
- sich der Kaufpreis am Marktpreis orientiert;
  - der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger sich verpflichten, die erworbene Vermögenswerte auch nach Beendigung des durch LIFE+-Natur kofinanzierten Projekts ausschließlich für Tätigkeiten des Naturschutzes zu verwenden;
  - der koordinierende Empfänger bei einem Landerwerb entsprechend den Projektvorgaben sicherstellt, dass die Eintragung im Grundbuch eine Garantie

enthält, dass das Land ausschließlich für Tätigkeiten des Naturschutzes verwendet wird. Falls es in einem Mitgliedstaat kein Grundbuch gibt oder dieses keine ausreichende rechtliche Garantie bietet, lässt der koordinierende Empfänger eine Klausel für die ausschließliche Verwendung des Landes für den Naturschutz in den Kaufvertrag aufnehmen. In Ländern, in denen es rechtswidrig wäre, eine solche Garantie sowohl in das Grundbuch als auch in den Kaufvertrag aufzunehmen, kann die Kommission eine in diesem Zusammenhang gleichwertige Garantie akzeptieren, sofern diese den gleichen langfristigen Rechtsschutz bietet und der Anforderung in Anhang I der LIFE+-Verordnung entspricht;

- beim Erwerb von Land durch private Einrichtungen der Kaufvertrag und/oder der Eintrag im Grundbuch eine Garantie enthält, dass das Eigentumsrecht im Falle der Auflösung dieser Einrichtung oder ihrer Unfähigkeit, das Land im Interesse des Naturschutzes zu verwalten, auf eine Organisation mit Rechtspersönlichkeit übertragen wird, die vorwiegend im Naturschutz tätig ist. In Ländern, in denen die Aufnahme einer solchen Garantie in das Grundbuch oder in den Kaufvertrag rechtswidrig wäre, kann die Kommission eine in diesem Zusammenhang gleichwertige Garantie akzeptieren, sofern diese den gleichen langfristigen Rechtsschutz bietet und der Anforderung in Anhang I der LIFE+-Verordnung entspricht;
  - beim Erwerb von Land zum späteren Austausch dieser spätestens vor Projektende erfolgt und die Bestimmungen dieses Artikels für das im Austausch erhaltene Land gelten. Zum Zeitpunkt der Zwischenberichterstattung wird das zum Austausch erworbene Land von der Garantie ausgenommen, dass es ausschließlich für den Naturschutz verwendet wird.
- 25.2 Die Dauer der Pacht/Miete von Grund und Boden ist beschränkt auf die Projektlaufzeit oder beträgt mindestens 20 Jahre und steht in Einklang mit den Erfordernissen des Habitat- und des Artenschutzes. Bei langfristiger Pacht/Miete von Land sind im diesbezüglichen Vertrag alle Bestimmungen und Verpflichtungen, die gewährleisten, dass die Ziele in Bezug auf den Habitat- und den Artenschutz erreicht werden, eindeutig festzulegen.
- 25.3 Bei Life+-Natur-Projekten werden in der Datenbank über den Erwerb von Grundstücken (*Land Purchase Database, LPD*) elektronische Daten über die durch LIFE+ finanzierten Grundstücke gespeichert. Der koordinierende Empfänger ist dafür verantwortlich, die Daten über den Erwerb von Grundstücken (beschreibende Daten und Geodaten) zum Zeitpunkt des Abschlussberichts in die LPD einzugeben und zu validieren. Das Datenformat ist an die in der LPD verwendeten GIS-Standards anzupassen. Der koordinierende Empfänger erhält sechs Monate vor Projektende Zugang zur LPD.

## **Artikel 26 - Nicht zuschussfähige Kosten**

Folgende Kosten sind nicht zuschussfähig und werden daher bei der Berechnung der gesamten zuschussfähigen Kosten von der Kommission nicht berücksichtigt:

- Kosten für Maßnahmen, die teilweise oder vollständig aus Finanzinstrumenten der Europäischen Union finanziert werden;

- Kosten für Maßnahmen, die im Projekt nicht geplant waren oder für Änderungen von Maßnahmen, für die keine schriftliche Zusatzvereinbarung gemäß Artikel 15 ausgestellt wurde;
- Kosten für den Erwerb von Gebrauchsgütern oder für die Erstellung von Kommunikationsmaterial, einschließlich Informationstafeln und Websites, die kein LIFE-Emblem (und gegebenenfalls das Natura-2000-Emblem) tragen;
- Kosten, für die ein koordinierender Empfänger und/oder assoziierter Empfänger bereits einen Betriebszuschuss von der Kommission für den fraglichen Zeitraum erhält;
- Kosten in Zusammenhang mit einer Maßnahme, die als Ausgleichsmaßnahme anzusehen ist; diese Kosten obliegen dem betreffenden Mitgliedstaat und werden im Rahmen der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie beschlossen;
- Kosten in Verbindung mit Management-, Aktions- und ähnlichen Plänen, die in Zusammenhang mit einem LIFE+-Projekt entworfen oder abgeändert wurden, falls der betreffende Plan vor Projektende rechtlich nicht durchführbar ist. Dies umfasst den Abschluss aller verfahrensrechtlichen Schritte in Mitgliedstaaten, in denen diese Verfahren vorgesehen sind, vor Projektende;
- Ausgaben jeglicher Art, die höher sind als im Budget veranschlagt, zuzüglich 10 % und 30 000 EUR (gemäß Artikel 15.2);
- Kosten in Verbindung mit der Rechnungsstellung zwischen assoziierten Empfängern sowie zwischen assoziierten Empfängern und dem koordinierenden Empfänger;
- Kosten, die sich aus Transaktionen zwischen Abteilungen von assoziierten Empfängern oder des koordinierenden Empfängers ergeben, sofern sie nicht alle Gewinnbestandteile, Mehrwertsteuer und Gemeinkosten ausschließen;
- Wechselkursverluste;
- unnötige und verschwenderische Ausgaben;
- Vertriebs-, Marketing- und Werbekosten für Produkte oder Tätigkeiten, sofern sie nicht ausdrücklich im Projekt vorgesehen waren;
- Rückstellungen für etwaige Verluste oder Haftung;
- Zinsbelastungen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Finanzausgaben oder Kosten im Zusammenhang mit der (erfolgreichen) Suche nach alternativen Quellen für die Kofinanzierung;
- Bewirtungskosten mit Ausnahme der Kosten, die als für die Durchführung des Projekts unabdingbar anerkannt wurden;
- Kosten für andere, durch Dritte finanzierte Projekte;
- gespendete Güter und unentgeltliche Leistungen, einschließlich freiwilliger Mitarbeit;
- Reise- und Aufenthaltskosten und jede Form der Vergütung im Namen von Bediensteten der Organe der Europäischen Union sowie von externen Überwachungsteams;



- Investitionen in große Infrastruktureinrichtungen;
- Tätigkeiten der Grundlagenforschung;
- Lizenz- und Patentgebühren sowie sonstige Gebühren im Zusammenhang mit dem Schutz von Rechten an geistigem Eigentum;
- Kosten für das EMAS- bzw. ECOLABEL-Registrierungsverfahren;
- Erwerb von Grundstücken, sofern er nicht den Bedingungen von Artikel 25 entspricht.

Andere Kosten können ebenfalls als nicht zuschussfähig angesehen werden, wenn sie die Kriterien von Artikel 24 nicht erfüllen.

### **Artikel 27 - Finanzielle Sanktionen**

Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union werden gegen koordinierende Empfänger oder assoziierte Empfänger, bei denen eine schwere Verletzung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung festgestellt wird, finanzielle Sanktionen in Höhe von 2 % bis 10 % des Werts des Beitrags, auf den der betreffende Empfänger nach Maßgabe des Voranschlags in Anhang I Anspruch hat, verhängt.

Im Falle eines wiederholten Verstoßes in den fünf Jahren nach Feststellung des ersten Verstoßes kann dieser Satz auf 4 % bis 20 % heraufgesetzt werden. Der koordinierende Empfänger wird per Einschreiben über die Entscheidung der Kommission zur Verhängung dieser Sanktionen unterrichtet.

### **Artikel 28 - Zahlungsmodalitäten**

28.1 Die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union wird in zwei, drei oder vier Raten gezahlt.

28.2 Die erste Vorfinanzierung beträgt 40 % des Höchstbetrags der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union. Bei Projekten mit einer Laufzeit von bis zu 24 Monaten oder einem Beitrag der Europäischen Union von bis zu 300 000 EUR wird dieser Betrag auf 70 % angehoben. Beide Unterstützungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang folgender Schriftstücke gezahlt:

- des von beiden Parteien unterzeichneten Exemplars der Zuschussvereinbarung;
- des unterzeichneten Zahlungsantrags mit Name und Anschrift des koordinierenden Empfängers, Name und Anschrift der Bank, Angaben zum Bankkonto und der Kennnummer des Projekts;
- gegebenenfalls einer Bankgarantie. Je nach Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit des koordinierenden Empfängers in der Auswahlphase kann die Kommission in der Überprüfungsphase eine von einer Bank oder einem Versicherungsunternehmen ausgestellte Garantie verlangen. Diese Garantie entspricht der Höhe des Vorschusses und gilt bis sechs Monate nach Ende der Projektlaufzeit. Bei Verlängerung des Projekts wird die Garantie ebenfalls verlängert. In Ausnahmefällen kann diese Garantie durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten gestellt werden. Die Garantie ist entsprechend dem Muster in Anhang VI der Zuschussvereinbarung auszustellen.

- 28.3 Eine Halbzeit-Vorfinanzierung in Höhe von 40 % des Höchstbetrags der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union wird für Projekte gezahlt, deren Durchführungszeitraum länger ist als 24 Monate und bei denen der Beitrag der Europäischen Union 300 000 EUR übersteigt. Diese Zahlung wird unter der Bedingung geleistet, dass mindestens 150 % (als Prozentsatz der entstandenen Kosten) der ersten Vorfinanzierung verwendet wurden.

In Ausnahmefällen, wenn der Durchführungszeitraum mehr als 48 Monate beträgt und sich der Beitrag der Europäischen Union auf mehr als 2 000 000 EUR beläuft, kann der koordinierende Empfänger zwei Halbzeit-Vorfinanzierungen beantragen: eine erste Halbzeit-Vorfinanzierung in Höhe von 20 % des Höchstbetrags der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union, sofern mindestens 100 % (als Prozentsatz der entstandenen Kosten) der ersten Vorfinanzierung verwendet wurden, und eine zweite Halbzeit-Vorfinanzierung in Höhe von 20 % des Höchstbetrags der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union, sofern mindestens 100 % (als Prozentsatz der entstandenen Kosten) der ersten Vorfinanzierung und der ersten Halbzeit-Vorfinanzierung verwendet wurden.

In Ausnahmefällen, in denen keine erste Vorfinanzierung geleistet wurde, kann der koordinierende Empfänger eine Halbzeit-Vorfinanzierung beantragen, sofern ein Betrag in Höhe von mindestens 60 % des in den besonderen Bestimmungen festgesetzten Höchstbetrags der Unterstützung ausgegeben wurde. Die Höhe dieser Zahlung wird dann festgesetzt, indem der in der Zuschussvereinbarung festgelegte Prozentsatz auf die Kosten, die bis zum Datum des technischen Zwischenberichts und der Finanzaufstellung angefallen sind, angewandt wird; diese Zahlung ist aber auf 80 % des in den besonderen Bestimmungen festgesetzten Höchstbetrags der Unterstützung begrenzt.

In allen oben genannten Fällen einer Halbzeit-Vorfinanzierung erfolgt die Zahlung unter der Bedingung, dass sie mindestens neun Monate vor Projektende beantragt wurde.

Unbeschadet des Artikels 28.5 leistet die Kommission die Halbeitzahlung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang folgender Schriftstücke:

- eines unterzeichneten Zahlungsantrags mit Name und Anschrift des koordinierenden Empfängers und der Kennnummer des Projekts;
- der amtlichen Registernummer, der Einrichtung, Name und Anschrift des Rechnungsprüfers, sofern in Artikel 31 vorgesehen;
- der entsprechenden Halbzeit-Finanzaufstellung sowie des Zwischenberichts gemäß Artikel 12.

Mit der Genehmigung der Halbzeit-Finanzaufstellung und des Zwischenberichts, die dem Zahlungsantrag beigelegt sind, wird weder die Zuschussfähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärungen und der darin enthaltenen Informationen bestätigt.

- 28.4 Unbeschadet des Artikels 28.5 zahlt die Kommission den Restbetrag (Abschlusszahlung) innerhalb von 90 Tagen nach Eingang folgender Schriftstücke:

- des unterzeichneten Zahlungsantrags mit Name und Anschrift des koordinierenden Empfängers, Name und Anschrift der Bank, Angaben zum Bankkonto, Kennnummer des Projekts;

- der entsprechenden abschließenden Finanzaufstellung für die gesamte Projektlaufzeit sowie des Abschlussberichts gemäß Artikel 12;
- eines Rechnungsprüfungsberichts, sofern in Artikel 31 vorgesehen.

Mit der Genehmigung des Abschlussberichts und der abschließenden Finanzaufstellung, die dem Zahlungsantrag beigelegt sind, wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärungen und der darin enthaltenen Informationen bestätigt.

- 28.5 Die Kommission kann die in den Artikeln 28.2, 28.3 und 28.4 genannte Zahlungsfrist jederzeit aussetzen, indem sie dem koordinierenden Empfänger förmlich mitteilt, dass sein Zahlungsantrag nicht zulässig ist, weil er den Bestimmungen der Zuschussvereinbarung nicht entspricht, weil keine ausreichenden Belege beigebracht wurden oder weil sie nachprüfen muss, ob die in der Finanzaufstellung angegebenen Kosten tatsächlich zuschussfähig sind.

Die Aussetzung der Zahlungsfrist ist dem koordinierenden Empfänger unter Angabe der Gründe so rasch wie möglich förmlich mitzuteilen.

Die Aussetzung ist ab dem Tag wirksam, an dem die Kommission diese Mitteilung absendet. Die Frist läuft von dem Tag an weiter, an dem die angeforderten Informationen oder die überarbeiteten Unterlagen eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Kontrollen vor Ort abgeschlossen sind. Wenn die Zahlungsfrist länger als zwei Monate ausgesetzt wird, kann der koordinierende Empfänger einen Beschluss der Kommission darüber anfordern, ob die Aussetzung fortgeführt wird.

Wurde die Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung eines technischen Berichts oder einer Finanzaufstellung ausgesetzt und wird der neue Bericht oder die neue Aufstellung ebenfalls zurückgewiesen, behält sich die Kommission das Recht vor, die Zuschussvereinbarung gemäß Artikel 18.3.1 Buchstabe c mit den in Artikel 18.4 beschriebenen Wirkungen zu kündigen.

- 28.6 Die Zahlungen der Kommission werden in Euro (€) geleistet.
- 28.7 Die Zahlungen erfolgen auf das Konto des koordinierenden Empfängers. Änderungen der Bankverbindung sind der Kommission umgehend mitzuteilen.
- 28.8 Hinsichtlich der Überweisungskosten gilt Folgendes:
- Von der Bank der Kommission in Rechnung gestellte Überweisungskosten trägt die Kommission;
  - von der Bank eines Empfängers in Rechnung gestellte Überweisungskosten trägt der Empfänger;
  - die Gebühren für weitere von einer Partei veranlasste Überweisungen werden ausnahmslos von der Partei übernommen, die die weitere Überweisung veranlasst hat.
- 28.9 Die Zahlung gilt als erfolgt, sobald der Betrag vom Bankkonto der Kommission abgebucht wurde.
- 28.10 Unbeschadet einer möglichen Unterbrechung der Zahlungsfristen hat der koordinierende Empfänger Anspruch auf Verzugszinsen gemäß Artikel 111 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 38.

- 28.11 Wurden dem koordinierenden Empfänger Beträge zu Unrecht gezahlt, oder ist eine Einziehung nach der Vereinbarung gerechtfertigt, verpflichtet sich der koordinierende Empfänger, die betreffenden Beträge zu dem Zeitpunkt und den Bedingungen zurückzuzahlen, die von der Kommission festgelegt werden.
- 28.12 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel 28.10 genannten Satz an. Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich dem Tag, an dem der fällige Betrag in voller Höhe bei der Kommission eingeht.  
Teilzahlungen werden zunächst auf die Gebühren und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.
- 28.13 Bankgebühren, die durch die Rückzahlung der Kommission zustehender Beträge entstanden sind, gehen ausschließlich zu Lasten des koordinierenden Empfängers.
- 28.14 Die Kommission kann gemäß Artikel 299 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zum Zwecke der Einziehung oder zur Verhängung finanzieller Sanktionen einen vollstreckbaren Beschluss erlassen, mit dem eine Zahlung auferlegt wird; dies gilt nicht gegenüber Staaten.
- 28.15 Ist die Zahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht erfolgt, kann die Einziehung der der Kommission geschuldeten Beträge nach Unterrichtung des koordinierenden Empfängers per Einschreiben mit Empfangsbestätigung (oder in gleichwertiger Form) durch Verrechnung mit Beträgen, die die Kommission ihm schuldet, oder aber durch Einforderung der gemäß Artikel 28.2 geleisteten Garantie erfolgen. In Ausnahmefällen, wenn es der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erfordert, kann die Kommission durch Verrechnung Beträge vor ihrer Fälligkeit einziehen. Die vorherige Zustimmung des koordinierenden Empfängers ist nicht erforderlich.

## **Artikel 29 - Finanzaufstellung**

- 29.1 Finanzaufstellungen sind mit dem Zwischenbericht und dem Abschlussbericht einzureichen. Sie umfassen denselben Zeitraum wie der entsprechende technische Bericht. Die mit dem Zwischenbericht oder dem Abschlussbericht eingereichten Finanzaufstellungen müssen eine konsolidierte Aufstellung und eine Aufstellung der von jedem Empfänger geltend gemachten Beträge enthalten. Außerdem muss der Antrag auf Zahlung des Restbetrags eine Gesamtabrechnung enthalten, die eine konsolidierte Finanzaufstellung und eine Aufstellung der von jedem Empfänger geltend gemachten Beträge einschließt und in der die bereits vorgelegten Abrechnungen zusammengeführt und die Einnahmen im Sinne des Artikels 23.4 Buchstabe a für die einzelnen Empfänger ausgewiesen sind.
- 29.2 Die Finanzaufstellungen sind entsprechend den Leitlinien der Kommission einzureichen. Eine Ausfertigung ist der Kommission und eine dem von der Kommission eingesetzten externen Überwachungsteam zu übermitteln.
- 29.3 Der koordinierende Empfänger bestätigt, dass die Angaben in den Zahlungsanträgen vollständig, zuverlässig und wahr sind, dass die Finanzunterlagen, die der Kommission übermittelt wurden, den allgemeinen Bestimmungen entsprechen, dass die angegebenen Kosten die tatsächlich entstandenen Kosten sind und dass alle Einnahmen angegeben wurden.
- 29.4 Ausgabenbelege (z. B. Rechnungen) müssen der Finanzaufstellung nicht beigefügt werden. Der koordinierende Empfänger hat jedoch der Kommission auf

Anfrage sämtliche Angaben, einschließlich der Rechnungen, vorzulegen, die sie gegebenenfalls zur Bewertung der Ausgaben und des entsprechenden Tätigkeitsberichts benötigt.

29.5 Beträge in den Finanzaufstellungen sind ausschließlich in Euro (€) aufzuführen.

Empfänger, die ihre Bücher in einer anderen Währung als den Euro führen, rechnen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten unter Verwendung des Wechselkurses der Europäischen Zentralbank, der am ersten Arbeitstag des Jahres gilt, in dem die Ausgabe geleistet wird, in Euro um. Für Projekteinnahmen gelten dieselben Umrechnungsregeln.

Empfänger, die ihre Bücher in Euro führen, rechnen die in einer anderen Währung angefallenen Kosten entsprechend ihren üblichen Buchführungsmethoden in Euro um.

### **Artikel 30 - Mehrwertsteuer**

30.1 Sind der koordinierende Empfänger oder einer seiner assoziierten Empfänger nicht von der Mehrwertsteuer befreit, die im Rahmen des Projekts berechnet wurde, ist dieser Betrag zuschussfähig.

30.2 Zur Erstattung von Mehrwertsteuerauslagen muss der koordinierende Empfänger anhand von Unterlagen, die von den zuständigen Behörden ausgestellt wurden oder Teil von Rechtsakten sind, belegen, dass er und/oder seine assoziierten Empfänger für Güter und Dienstleistungen, die für das Projekt benötigt werden, mehrwertsteuerpflichtig ist/sind und die Mehrwertsteuer nicht zurückerhalten kann/können. Anstelle solcher rechtlichen Unterlagen kann die Kommission als Nachweis für die Zuschussfähigkeit der Mehrwertsteuer eine ausdrückliche Erklärung im Rahmen der unabhängigen Rechnungsprüfung nach Artikel 31 akzeptieren, in der die Mehrwertsteuerbeträge, die vom koordinierenden Empfänger und/oder seinen assoziierten Empfängern entrichtet wurden und nicht zurückerhalten werden können, aufgeführt sind.

### **Artikel 31 - Unabhängige Rechnungsprüfung**

31.1 Übersteigt der in den besonderen Bestimmungen festgesetzte Höchstbeitrag der Europäischen Union 300 000 EUR, so ist die der Kommission übermittelte abschließende Finanzaufstellung von einem vom koordinierenden Empfänger benannten unabhängigen Rechnungsprüfer zu prüfen.

31.2 Der Rechnungsprüfer überprüft die Einhaltung der nationalen Vorschriften und Buchhaltungsregeln und bescheinigt, dass sämtliche getätigten Ausgaben im Einklang mit dieser Zuschussvereinbarung stehen. Außerdem prüft er die Finanzierungsquellen des Projekts und vergewissert sich insbesondere, dass die Kofinanzierung nicht von anderen Finanzinstrumenten der Europäischen Union stammt. Die Aufgaben des Rechnungsprüfers müssen auch im Format den Leitlinien der Kommission entsprechen.

### **Artikel 32 - Rechnungsprüfung durch die EU-Organe**

32.1 Die Kommission oder ein von ihr bevollmächtigter Vertreter kann den koordinierenden Empfänger oder einen assoziierten Empfänger während der Projektdurchführung und bis zu fünf Jahre nach der Abschlusszahlung der Europäischen Union gemäß Artikel 28.4 jederzeit einer Rechnungsprüfung unterziehen.

- 32.2 Die Rechnungsprüfung erfolgt vertraulich.
- 32.3 Der Kommission oder einem von ihr bevollmächtigten Vertreter ist Zugang zu den Unterlagen zu gewähren, die zur Prüfung der Zuschussfähigkeit der Kosten der Empfänger erforderlich sind (z. B. Rechnungen, Gehalts-/Lohnzettel, Bestellscheine, Zahlungsnachweise, Arbeitszeitchroniken sowie sonstige Unterlagen zur Berechnung und Vorlage der Kosten).
- 32.4 Die Kommission ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre bevollmächtigten Vertreter die Vertraulichkeit der Daten wahren, zu denen sie Zugang haben oder die sie erhalten.
- 32.5 Die Kommission kann überprüfen, in welcher Form der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union verwendet haben.
- 32.6 Informationen über die Prüfungsergebnisse werden dem koordinierenden Empfänger zugesandt. Dieser kann der Kommission etwaige Stellungnahmen der Empfänger binnen eines Monats nach Erhalt übermitteln. Die Kommission kann beschließen, nach Ablauf dieser Frist eingehende Stellungnahmen nicht mehr zu berücksichtigen.
- 32.7 Die Kommission ergreift auf der Grundlage der Ergebnisse der Rechnungsprüfung alle Maßnahmen, die sie für notwendig erachtet, einschließlich des Erlasses einer Einziehungsanordnung zur Rückzahlung eines Teils oder aller von ihr geleisteten Zahlungen.
- 32.8 Der Rechnungshof kann die Verwendung des Finanzbeitrags der Europäischen Union im Rahmen dieser Zuschussvereinbarung nach seinen eigenen Bestimmungen prüfen. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann zudem gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>7</sup> und der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> im Einklang mit den im EU-Recht niedergelegten Verfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union gegen Betrug und andere Unregelmäßigkeiten Vor-Ort-Kontrollen und Überprüfungen vornehmen. Die Kommission ordnet gegebenenfalls auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfungen eine Einziehung an.
- 32.9 Der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger sind verpflichtet, Bediensteten der Kommission und von der Kommission bevollmächtigten Personen Zugang zu den Orten, an denen das Projekt durchgeführt wird, und zu allen Unterlagen über dessen technische und finanzielle Abwicklung zu gewähren. Für den Zugang der von der Kommission beauftragten Personen kann zwischen Kommission und dem koordinierenden Empfänger Vertraulichkeit vereinbart werden.
- 32.10 Solche Kontrollen können bis zu fünf Jahre nach der Abschlusszahlung gemäß Artikel 28.4 vorgenommen werden.
- 32.11 Die Kontrolle erfolgt vertraulich.

---

<sup>7</sup> ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

<sup>8</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

- 32.12 Der koordinierende Empfänger und die assoziierten Empfänger unterstützen die Kommission oder ihre bevollmächtigten Vertreter in angemessener Weise.
- 32.13 Der Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) haben dieselben Rechte wie die Kommission nach diesem Artikel, insbesondere das Recht auf Zugang und Unterstützung, um Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen.

### **Artikel 33 - Staatliche Beihilfen**

Staatliche oder aus staatlichen Mitteln finanzierte Beihilfen für das Projekt, für das diese Vereinbarung gilt, müssen den Bestimmungen der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechen.